



Der Oberbürgermeister
Der Stadt Wuppertal

Anschrift
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6849

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
oberbuergemeister
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal - Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

An die Mitglieder der
Bezirksvertretung Barmen

18.10.2024

Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Barmen vom 08. Oktober 2024 gemäß § 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW durch den Oberbürgermeister

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Lücke, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Barmen vom 18. Oktober 2024 stand unter Tagesordnungspunkt 7 (Verwaltungsdrucksache VO/1613/23 -Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr – Barmen Mitte) Punkt 1. zur Abstimmung, die Schluchtstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben. Diese Freigabe wurde seitens der Bezirksvertretung Barmen mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Nach rechtlicher Prüfung muss ich diesen Beschluss beanstanden, da er gegen geltendes Recht verstößt.

Verletzt ein Beschluss einer Bezirksvertretung das geltende Recht, so muss er durch den Oberbürgermeister gegenüber der Bezirksvertretung in einer schriftlich begründeten Darlegung beanstandet werden (§ 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

NRW analog).

Die Beanstandung ist ein objektives Instrument der Legalitätskontrolle. In diesem Sinne ist vorliegend zu prüfen gewesen, ob der Beschluss (Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in der Straße Schluchtstraße) der Bezirksvertretung Barmen vom 08. Oktober 2024 rechtswidrig und damit vom Oberbürgermeister zu beanstanden ist.

Rechtliche Grundlage

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal auf eine mögliche Freigabe prüft.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 08. November 2021 wurde am 15. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seither in Kraft.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass die Maßnahme umzusetzen ist (der Ermessensspielraum für die Entscheidung also eingeschränkt ist), wenn die folgenden Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, nämlich

„wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“

Der vorliegende Fall (Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in der Straße Schluchtstraße) ist dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, somit die Freigabe erteilt werden soll (bzw. damit zu erteilen ist), und die Beschlussfassung der Bezirksvertretung somit rechtswidrig und vom Oberbürgermeister zu beanstanden wäre.

Entsprechend der erfolgten Prüfung (und in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde) sind ausweislich der Verwaltungsvorlage (VO/0621/23) die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Schluchtstraße – ohne Erfordernis weiterer Maßnahmen – erfüllt.

Zu den Punkten 2 – 4 des Beschlussvorschlages erfolgte ebenfalls eine Ablehnung durch Beschluss der Bezirksvertretung Barmen vom 08. Oktober 2024.

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift aber nur eingeschränkt bzw. durch das Erfordernis weiterer Maßnahmen erfüllt.

Eine Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung ist daher in diesen Punkten nicht gegeben und somit eine Beanstandung des Oberbürgermeisters nicht erforderlich.

Weiteres Verfahren:

Ich beanstande den rechtswidrigen ablehnenden Beschluss zur Freigabe der als Einbahnstraße ausgeschilderten Straße Schluchstraße für den gegenläufigen Radverkehr vom 08. Oktober 2024.

Über diesen Beschlusspunkt ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung Barmen – voraussichtlich in der nächsten formal erreichbaren Sitzung am 20. November 2024 – erneut zu beschließen (§ 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW analog).

Verbleibt die Bezirksvertretung Barmen bei ihrem Beschluss, entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal auf schriftliche und begründete Vorlage durch den Oberbürgermeister über die Berechtigung der Beanstandung. Würde dann der Rat den rechtswidrigen Beschluss der Bezirksvertretung bestätigen und die Beanstandung des Oberbürgermeisters als nicht berechtigt ansehen, wäre eine Entscheidung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

Für mögliche Rückfragen in der Sache wenden Sie sich bitte gerne in meinem Büro an Herrn Kötter (Telefon 563-5893; E-Mail florian.koetter@stadt.wuppertal.de).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister